

Beilage 359

Ausgegeben am 7. April 1954

Anträge**des Petitions-Ausschusses zu verschiedenen Eingaben**

1. Eingabe des Otto F e d e r l e , Hayingen, betr. Beschäftigung von Gemeinderatsmitgliedern im öffentlichen Dienst.

A n t r a g : Über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

B e g r ü n d u n g : Die von dem Petenten gemachten Angaben sind nach den Ermittlungen völlig unzutreffend, so daß die ganze Angelegenheit als gegenstandslos betrachtet werden kann.

Berichterstatter: Fundel

2. Eingabe des Friedrich N a g e l , Edelmannshof, Gemeinde Rudersberg, betr. Zufahrtsstraße zum Edelmannshof.

A n t r a g : Die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

B e g r ü n d u n g : Die Zufahrtswege zum Edelmannshof, Gemeinde Rudersberg, sind für die heutigen Verhältnisse absolut ungenügend. Der Petent bemüht sich um eine Verbesserung der Zufahrtswege. Bisher hat die Forstverwaltung eine gebührenpflichtige Genehmigung auf Ansuchen der Beteiligten jeweils erteilt. Die technische Entwicklung im Verkehr läßt es jedoch angemessen erscheinen, daß auch der Edelmannshof einen öffentlichen Weg als Zufahrtsmöglichkeit erhält. In der Stellungnahme der Forstdirektion Nordwürttemberg ist im letzten Absatz ein sehr beachtlicher Vorschlag enthalten. Die Regierung wird gebeten, im Benehmen mit dem Landratsamt Waiblingen, der Gemeinde Rudersberg und der Forstdirektion Nordwürttemberg eine tragbare Regelung herbeizuführen.

Berichterstatter: Haag

3. Eingabe des Gustav H e e r m a n n , Vaihingen/Enz, betr. Wohnungsangelegenheit.

A n t r a g : Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

B e g r ü n d u n g : Der Petent hat 1951 in seinem Wohnort Vaihingen/Enz ein Wohnhaus gekauft und versucht seit der Zeit dieses Hauses zu beziehen, das zur Zeit von einer Familie, bestehend aus Vater, Mutter und zwei schulpflichtigen Kindern, bewohnt ist. Es konnte mit dem Wohnungsamt keine Klärung herbeigeführt werden. Darauf hat der Petent beim Amtsgericht Klage erhoben, mit dem Ziel, das Mietverhältnis wegen Eigenbedarf aufzulösen. Ein dabei vorgelegtes Gesundheitszeugnis wurde nach Überprüfung durch das staatliche Gesundheitsamt vom Amtsgericht nicht anerkannt und die Klage als unbegründet abgewiesen. Das Urteil wurde vom Petenten nicht angefochten.

Obwohl das Gesetz eindeutig auf Seiten der Wohnungsbehörde steht, was der Petent, Herr Heer-

mann auch weiß, wurde das Wohnungsamt Vaihingen/Enz vom Landratsamt angewiesen, die im Hause wohnende Familie künftig für jede freiwerdende geeignete Wohnung vorzuschlagen.

Damit ist für den Petitions-Ausschuß, der in der Anweisung des Landratsamtes Vaihingen/Enz einen Fortschritt in der vom Petenten gewünschten Sache sieht, eine weitere Behandlung erledigt.

Berichterstatter: Köhler

4. Eingabe des Paul H o n i s c h , Heilbronn, betr. Versagen eines Aufbaudarlehens.

A n t r a g : Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

B e g r ü n d u n g : Die Petition richtet sich weniger gegen eine Versagung eines Aufbaudarlehens als vielmehr gegen eine zu langsame Erledigung seines Antrages. Die Ursache lag in sehr vielen und langwierigen Rückfragen und bei einer Klärung der fachlichen Eignung, sowie auch der Frage, ob sich der Antragsteller eine dauernde Existenz mit dem Vorhaben, Eröffnung einer Fischhandlung, gründen könne.

Nachdem diese Fragen geklärt waren, hat das Ausgleichsamt Heilbronn dem Petenten das gewünschte Aufbaudarlehen bewilligt.

Berichterstatter: Köhler

5. Eingabe des Friedrich K l e i n , Bretten, betr. Erhalt einer Invalidenrente.

A n t r a g : Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

B e g r ü n d u n g : Der Petent bezieht eine KB.-Rente von 50 % und bewirbt sich weiter noch um Invalidenrente. Ein entsprechender Antrag wurde von der LVA Baden abgelehnt, ebenso die hiergegen eingelegte Berufung und der spätere Revisionsantrag.

Für die gesundheitliche Schädigung, die der Bittsteller im Kriegsdienst erlitten hat, wird Rente nach dem BVG bezahlt. Daneben kann er für die durch die Kriegsbeschädigung eingetretene Minderung seiner Erwerbsfähigkeit Invalidenrente erhalten, wenn er Invalide im Sinne des § 1254 RVO ist. Da der Petent aber noch als Lackierer voll beschäftigt ist und sein Verdienst den Richtsatz, der im § 1254 RVO gegeben ist, weitaus überschreitet, kann ein neuer Antrag auf Invalidenrente erst Aussicht auf Erfolg haben, wenn in den gesundheitlichen Verhältnissen des Versicherten eine Verschlechterung eingetreten ist.

Insoweit kann der Petitions-Ausschuß nicht weiter tätig sein.

Berichterstatter: Köhler

6. Eingabe des Armin Schmaltz, Rastatt, betr. Rente nach dem BVG.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent hat als Flüchtling und Kriegsbeschädigter bereits im Dezember 1950 beim Versorgungsamt Hannover den Antrag auf Gewährung einer Kriegsrente gestellt. Inzwischen ist Schmaltz am 8. Dezember 1952 nach Rastatt umgesiedelt worden. Der Antrag des Petenten hat in der Zeit vom Dezember 1950 bis Juli 1953 beim Versorgungsamt Hannover keine Erledigung gefunden. Am 1. Juli 1953 sind die Akten des Herrn Schmaltz aus Hannover bei dem für Rastatt zustehenden Versorgungsamt Freiburg eingegangen. Sie wurden dem Ärztlichen Dienst zugeleitet, der zur abschließenden Begutachtung noch Unterlagen über frühere Lazarettbehandlung und Krankenkassenleistungen benötigt. Die eingeleiteten Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Das Arbeitsministerium hat den Ärztlichen Dienst aufgefordert, für vordringliche Erledigung zu sorgen. Es wird die Angelegenheit bis zu ihrem Abschluß überwachen.

Berichterstatter: Rack

7. Eingabe der Frau Gertrud Eichhorn, Mannheim, betr. Wohnungszuweisung.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Petentin wurde als Ostzonenflüchtling in den Stadtkreis Mannheim eingewiesen und seit dem 23. Oktober 1953 in der Lüttichkaserne untergebracht. Frau Eichhorn bemüht sich beim Wohnungsamt Mannheim um die Zuteilung einer Wohnung, bestehend aus Zimmer und Küche. Bei der in Mannheim üblichen Belegungsdichte kommt für eine Einzelperson grundsätzlich nur ein Einzelzimmer in Frage. Insgesamt sind in Mannheim über 15 000 Familien als wohnungssuchend gemeldet, die zum Teil seit Jahren auf die Zuteilung einer Wohnung warten. Das Wohnungsamt hat sich aber bereit erklärt, Frau Eichhorn die Benutzungsgenehmigung zu erteilen, sofern sie von einem Hauseigentümer als Mieter für ein Einzelzimmer in Vorschlag gebracht wird, oder dem Wohnungsamt einen Vermieter benennen kann, der bereit ist, an sie ein Einzelzimmer unterzuvermieten und beim Wohnungsamt einen Antrag auf Erteilung der Benutzungsgenehmigung zu stellen.

Berichterstatter: Kuhn

8. Eingabe des Regierungsinspektors Waldemar Ahrens, Heidelberg-Handschihsheim, betr. Wohnungszuweisung.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent bewohnte mit seiner inzwischen verstorbenen Frau und zwei Kindern in Heidelberg-Pfaffengrund, Richard-Drach-Straße 1, eine Dreizimmer-Wohnung. Im Interesse der Erziehung seiner Kinder ging er nach dem Tode seiner Frau eine neue Ehe ein. Die zukünftige Ehefrau war

Hauptmieterin einer kleinen Vierzimmer-Wohnung, deren Flächeninhalt dem einer Dreizimmer-Wohnung entsprach. Da die zweite Frau auch einen Sohn von fünf Jahren hatte, kamen die Eheleute Ahrens überein, die Wohnung in der Richard-Drach-Straße aufzugeben und die Wohnung der Frau in Heidelberg-Handschihsheim zu beziehen. Die Wohnung der Ehefrau konnte aber nicht ganz bezogen werden, da zwei Zimmer an ein Ehepaar ohne Kinder namens Kisling untervermietet waren.

Der Petent erhielt auf Grund seiner Vorsprache beim Wohnungsamt Heidelberg die Zusage, daß

1. er die Vierzimmer-Wohnung am Rollosweg zugewiesen erhält, und
2. daß der Familie Kisling zwei andere Zimmer schnellstens zugewiesen werden.

Im Vertrauen auf diese Zusage des Wohnungsamtes Heidelberg kündigte er seine Wohnung im Pfaffengrund und bezog mit fünf Personen die Wohnung am Rollosweg. Seit dieser Zeit verstrich ein Jahr und das Wohnungsamt Heidelberg konnte sein Versprechen, der Familie Kisling eine neue Wohnung zuzuweisen und die dadurch freiwerdenden zwei Räume dem Petenten zur Verfügung zu stellen, nicht einhalten.

Das Regierungspräsidium von Nordbaden hat am 16. Dezember 1953 dem Innenministerium mitgeteilt, daß die beim Petenten wohnhafte Familie Aron Kisling am 28. November 1953 antragsgemäß eine private Neubauwohnung am Klausenpfad in Heidelberg erhalten hat. Der Petent wird also in Kürze über den für seine Familie erforderlichen Wohnraum verfügen.

Berichterstatter: Dr. Mühl

9. Eingabe des Vorsitzenden des Betriebsrats der Universität Heidelberg betr. planmäßige Wiederanstellung des Wachtmeisters a. D. Adam Siegmann.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Wachtmeister a. D. Adam Siegmann war seit dem Jahre 1916 als Garderobeaufseher im Dienst der Universitätsbibliothek Heidelberg. Infolge eines Kopfschusses ist Siegmann schwerkriegsbeschädigt.

Auf eigenen Antrag wurde Siegmann am 17. Juni 1935 in den Ruhestand versetzt.

Seit dem Jahre 1940 ist Siegmann wieder halbtätig und seit dem 1. Oktober 1954 ganztätig bei der Universitätsbibliothek beschäftigt. Er versieht den gleichen Dienst wie in den Jahren 1931—1935.

Der Gesundheitszustand Adam Siegmans soll sich in den letzten zehn Jahren gebessert haben. Siegmann ist voll arbeitsfähig.

Die Universitätsbibliothek versucht seit Jahren, Siegmann wieder als aktiven Beamten in den Dienst zu übernehmen. Das Kultministerium von Baden-Württemberg teilte dem Petenten mit Schreiben vom 25. September 1953 mit, daß die planmäßige Anstellung des Wachtmeisters a. D. Siegmann an der Universitätsbibliothek nicht durchführbar sei, da kein Unterbringungsteilnehmer nach Art. 131 GG

zur Besetzung einer ersten Planstelle zur Verfügung steht.

In der Eingabe vom 10. November 1953 bittet der Betriebsratsvorsitzende der Universität Heidelberg, Adam Siegmann im Gnadenwege oder durch eine Sonderregelung zu reaktivieren.

Das Kultministerium teilt am 15. Januar 1954 mit, daß sich an der vorher erwähnten Sachlage seither nichts geändert habe und sieht sich deshalb außerstande, die Reaktivierung Adam Siegmans durchzuführen.

Berichterstatter: Dr. Mühl

10. Eingabe des Erwin Ilzhöfer, Schwetzingen, betr. Aufhebung des Backverbots an Sonn- und Feiertagen für die Sommerzeit.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent betreibt in Schwetzingen eine Spezialbäckerei für Brezeln. Der herrliche Schloßgarten der Fremdenstadt Schwetzingen wird in den Sommermonaten von Tausenden von Fremden besucht. Viele Besucher können sich ein teures Mittagessen in Schwetzingen nicht erlauben. Der Petent füllt hier mit seinen Brezeln eine Lücke aus, indem er diese Besucher mit billigen Brezeln versorgt. Er betont, daß er Heimatvertriebener sei und unter den größten Schwierigkeiten seinen Betrieb wieder aufgebaut habe. Durch das Backverbot an Sonn- und Feiertagen können die Besucher von Schwetzingen keine frischen Brezeln erhalten, was sich für den Fremdenverkehr sehr nachteilig auswirke, da die Besucher der benachbarten Städte in der Pfalz, wie beispielsweise Worms und Speyer, auch an Sonn- und Feiertagen mit frischen Brezeln versorgt werden können.

Die Eingabe des Petenten wird von der Schloßgartenverwaltung Schwetzingen und vom Verkehrsverein Schwetzingen unterstützt.

Einem einzelnen Bäckermeister an Sonn- und Feiertagen das Backen zu gestatten, würde einer Aufhebung der Sonntagsruhe in diesem Gewerbe gleichkommen, da gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Bäckereien erhalten bleiben müssen. Während der Messen, Jahrmärkte und Volksfeste kann das Gewerbeaufsichtsamt eine Ausnahme für alle Bäckereien zulassen. Der Petent wird sich zu gegebener Zeit am besten an seine Innung wenden, damit diese an das Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe herantreten kann.

Berichterstatter: Dr. Mühl

11. Eingabe des Eugen Jehle, Untergrombach, betr. Wiederverwendung im öffentlichen Dienst.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent trat im Jahre 1934 als Monteur beim Badenwerk in Karlsruhe ein und legte im Jahre 1942 die Meisterprüfung im Elektrohandwerk ab. Am 29. April 1942 wurde er als Maschinenmeister an die Technische Hochschule in Karlsruhe dienstverpflichtet. Der Leiter des kältetechnischen Instituts, Prof. Plank, war nach Mitteilung des Peten-

ten zugleich Rektor der Reichsforschungsanstalt in Karlsruhe. Nach einigen Monaten Dienstleistung trat Prof. Plank an den Petenten mit dem Wunsche heran, für immer als Maschinenmeister in die Dienste der Reichsforschungsanstalt zu treten und seine Stellung beim Badenwerk aufzugeben. Deshalb kündigte Jehle seine Stellung beim Badenwerk und schloß am 11. November 1943 einen Dienstvertrag mit der Reichsforschungsanstalt ab, rückwirkend ab 1. Oktober 1942. Nachdem die Technische Hochschule in Karlsruhe infolge der Kriegseinwirkungen fast völlig zerstört wurde, erhielt er im September 1944 seine Einberufung zur Wehrmacht und wurde 1945 schwer verwundet. Er ist 50 % kriegsversehrt und Vater von 4 Kindern, 52 Jahre alt. Er bittet um Wiederverwendung im öffentlichen Dienst.

Das Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte vertritt die Ansicht, daß das Badenwerk in Karlsruhe eine Einrichtung des Privatrechtes ist und die Tätigkeit dortselbst nicht als öffentlicher Dienst gewertet werden kann. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die Aktien des Badenwerks sich im Besitz des Landes befinden.

Da der Petent am 8. Mai 1945 als Angestellter im öffentlichen Dienst noch keine 10 Dienstjahre abgeleistet hatte, erfüllt er die Voraussetzungen des § 52 b Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG nicht. Sein Dienstverhältnis gilt gemäß § 52 Abs. 1 als mit dem 8. Mai 1945 beendet. Er kann daher nach dem Gesetz zu Art. 131 GG Rechte nicht geltend machen. Da der Petent nach seinen Angaben 50 % kriegsbeschädigt ist, könnte eventuell eine Einstellung im öffentlichen Dienst auf Grund der Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes erfolgen.

Berichterstatter: Dr. Mühl

12. Eingabe des Walter Gaser, Stuttgart-Kaltenatal, betr. Mehrerlösabführung.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent hat im Frühjahr 1949 beim Handel mit Glas gegen die Preisvorschriften verstößen, und er wurde daraufhin wegen Preistreiberei zur Abführung von Mehrerlösen in Höhe von 5000 DM nebst 252 DM Kosten verpflichtet. Von der Festsetzung einer Geldbuße wurde abgesehen. Der Bescheid ist seit dem 24. März 1950 rechtskräftig.

Einem Gesuch um gnadenweisen Erlaß wurde am 20. Januar 1951 unter Stundung der Forderung bis zum 1. Juli 1951 nicht stattgegeben. Am 10. September 1951 wurde die Stundung bis zum 1. Januar 1952 verlängert. Unter dem Druck des nunmehr drohenden Offenbarungseides war der Schuldner am 12. Januar 1953 bereit, einen Betrag von „1000 DM oder etwas mehr“ in monatlichen Raten von 100—150 DM zu bezahlen. Bisher wurden jedoch lediglich folgende Zahlungen geleistet:

am 12. Januar 1953	200 DM,
am 16. April 1953	300 DM,
am 8. August 1953	150 DM,
am 24. September 1953	150 DM,
	800 DM,

so daß an der ursprünglichen Schuld von 5252 DM noch 4452 DM offenstehen. Aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen wurde davon abgesehen, den Schuldner bis zum Offenbarungseid zu treiben. Ein Gnadenerweis kann ihm jedoch im Hinblick auf die Art und den Umfang der Preisverstöße nicht gewährt werden.

Obwohl nach einem Bericht der Preisüberwachungsstelle Stuttgart der Petent als typischer Preistreiber zu benennen ist, der auch sehr große Geschäfte mit einer Gewinnspanne von 30—35 % gemacht hat, und obgleich Gasenzer weder Schwerkriegsbeschädigter noch Flüchtling im eigentlichen Sinne ist, läßt das Wirtschaftsministerium zur Zeit überprüfen, ob die Forderungen nicht gemäß § 66 Abs. 1 RWB niedergeschlagen werden können. Hierzu will das Wirtschaftsministerium weitere Nachricht geben.

Jedenfalls darf nach Lage der Dinge schon mit diesem Bescheid die Petition als durch die Erklärung der Regierung erledigt angesehen werden.

Berichterstatter: Nischwitz

13. Eingabe des Landesverbandes für das Hotel- und Gaststättengewerbe, Stuttgart, betr. Entschädigung.

Antrag: Über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Begründung: In Auswirkung der Typhus-Epidemie zu Ende 1952 bis Anfang 1953 wurden von dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart drei Gaststätten, für die der Landesverband sich nun einsetzt, rechtsgültig auf Grund der §§ 9 ff. der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 vorübergehend geschlossen.

Der Landesverband bestreitet die Rechtsgültigkeit dieser Maßnahme an sich nicht. Einspruch, Anfechtung oder Berufung gegen diese Verfügung wurde nicht eingelegt. Eine diesbezügliche Frist wurde auch nicht wahrgenommen.

Es besteht deshalb keine Möglichkeit, in ein völlig abgeschlossenes Verfahren irgendwie noch Einfluß zu nehmen, wie es auch nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein kann, alle Arten von Geschäftsrisiken zu decken.

Berichterstatter: Ott

14. Eingabe des Adolf Paulus, Bödigheim, Kreis Buchen, betr. Hausratshilfe (Entschädigungssache).

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Herr Paulus stellt als Saarländer Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz. Er gehört jedoch nicht zu den Geschädigtengruppen, die Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz mit Erfolg geltend machen können. Als Saarländer ist Herr Paulus jedoch unter Umständen berechtigt, gleichartige Leistungen aus dem innerhalb des Ausgleichsfonds gebildeten Härtefonds bei seinem Ausgleichsamt zu beantragen und zu erhalten. Das Ausgleichsamt darf jedoch solche Leistungen erst bewilligen, nachdem er vom Flüchtlingsamt einen entsprechenden Ausweis nach dem BVFG erhalten

hat. Das Ausgleichsamt Buchen hat ihm deshalb eine Dringlichkeitsbescheinigung ausgestellt, damit das Verfahren vor dem Flüchtlingsamt beschleunigt durchgeführt wird. Er selbst wurde von den Ausgleichsbehörden aufgefordert, sein Anerkennungsverfahren dort einzuleiten und mit Vorrang durchführen zu lassen.

Berichterstatter: Ott

15. Eingabe des Karl Seidl, Ebingen, betr. Kirchenlohnsteuer.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent Karl Seidl ist 1942 aus der Kirche ausgetreten. Seine Ehefrau, die in der Industrie tätig ist, gehört noch der katholischen Kirche an.

Die Eingabe richtet sich dagegen, daß der Petent mit der Hälfte der Kirchensteuer, nämlich mit 3 % des gemeinsamen Einkommens (anstatt im Falle der Kirchenzugehörigkeit mit 6 %) vom Finanzamt veranlagt ist.

Für die Erhebung der katholischen Kirchenlohnsteuer im früheren Land Württemberg-Hohenzollern gilt das Gesetz über die Verwaltung von Kirchensteuer im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. April 1952. Nach § 5 dieses Gesetzes bemüßt sich die Kirchensteuer, wenn nicht beide Ehegatten der römisch-katholischen Kirche angehören, nach der Hälfte der maßgeblichen Einkommensteuer beider Ehegatten, nach dem Grundsatz der Zusammenveranlagung.

Steht in solchen Fällen der nichtkatholische Ehegatte in einem Dienstverhältnis, so muß daher bei ihm die katholische Kirchenlohnsteuer aus der halben Lohnsteuer einbehalten werden. Andererseits wird auch bei dem in einem Dienstverhältnis stehenden katholischen Ehegatten die katholische Kirchenlohnsteuer nur aus der Hälfte der Lohnsteuer berechnet.

Die Einwendungen des Petenten gegen seine Heranziehung zur katholischen Kirchenlohnsteuer sind auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Regelung unbegründet.

Berichterstatter: Ott

16. Eingabe des Johann Steiner, Mannheim, betr. Nachtruhestörung.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent beschwert sich über die laufende Störung der Nachtruhe, verursacht durch den Tag- und Nachtbetrieb der Großgarage und Tankstelle Rheinpreussen, Mannheim, Rheinhäuser Straße. Nach der Erklärung des Innenministeriums, die ausführt, daß in der Rheinpreussen-Großgarage und Tankanlage, einem Unternehmen mit durchgehendem Betrieb, zirka 140 Kraftfahrzeuge abgestellt sind, wobei die täglichen Ein- und Ausfahrten allgemein um vier Uhr morgens beginnen und den Tag über anhalten bis spät nach Mitternacht, hat nun die Firma alle Maßnahmen getroffen, um die Betriebsabwicklung zur Nachtzeit so ruhig wie mög-

lich zu gestalten. Zu diesem Zweck ist auch am Tankstelleneingang eine elektrische Klingelleitung zum Aufenthaltsraum des Tankstellenwärters angebracht. Die Abgabe von Rufzeichen mit der Autohupe ist deshalb nicht notwendig. Außerdem ist die Verwaltung der Garage in der letzten Zeit dazu übergegangen, an Kraftradfahrer zur Nachtzeit keine Betriebsstoffe mehr abzugeben. Durch diese Maßnahme kann erwartet werden, daß der Verkehrslärm weiterhin eingeschränkt wird.

Der Petent wohnt der Großgarage und Tankstelle Rheinpreussen unmittelbar gegenüber, und es ist natürlich verständlich, daß er bei jeder Art von Lärm, der durch die Tankstelle entsteht, in seiner Ruhe gestört wird, dies gilt insbesonders für die späten Abendstunden in den Sommermonaten.

Das Städtische Amt für öffentliche Ordnung in Mannheim hat zur Sicherung der Nachtruhe der Anlieger der Großgarage und Tankstelle das zuständige Polizeirevier erneut zu scharfer Überwachung des Verkehrs bei der Tankstelle und zum Einschreiten gegen Personen, die vermeidbaren Lärm verursachen, angewiesen.

Desgleichen wurde dem Geschäftsführer der Großgarage zur Pflicht gemacht, sich selbst dafür einzusetzen, daß Ruhe und Ordnung insbesonders zur Nachtzeit gewährleistet sind.

Diese Maßnahmen dürften den Verkehrslärm an der Rheinpreussen-Großgarage künftig auf ein erträgliches Maß reduzieren.

Berichterstatter: Ott

17. Eingabe des Rudolf Uhrig, Mannheim, betr. Nachholung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Uhrig meldete sich im Frühjahr 1950 zur wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. Seine wissenschaftliche Hausarbeit wurde mit der Note „noch gut“ bewertet; die Leistungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in der Gesamtnote: Grundfach Geschichte = gut, Beifach Deutsch = ausreichend, Beifach Latein = nicht ausreichend, in Philosophie (nur mündliche Prüfung) = befriedigend.

Das abschließende Urteil in Latein lautete: „Einige Kenntnisse vorhanden, keine ausreichenden Fähigkeiten im Übersetzen. Belesenheit ganz unzulänglich.“

Kandidaten, die nur in einem Beifach — hier Latein — versagen, haben das Recht, innerhalb eines Jahres die Prüfung zu wiederholen. Hiervon machte der Petent erst im Herbst 1951 Gebrauch, mit der unbegründeten Forderung, es ihm zu erlassen, die Klausuren unter dem Vorsitz von Oberstudiendirektor Schneble, Heidelberg, anzufertigen zu müssen. Trotz telegraphischer Einberufung erschien Uhrig nicht zur Prüfung. Daraufhin wurde dem Petenten am 14. Dezember 1951 eröffnet, er könne letztmalig im Frühjahr 1952 die Ergänzungsprüfung ablegen. Uhrig meldete sich jetzt zur Prüfung, stellte aber gleichzeitig das höchst merkwürdige Ansuchen, schriftliche und mündliche Prüfung unter Polizei-

schutz stattfinden zu lassen. Uhrig nahm wiederum nicht an der Prüfung teil, er wandte sich vielmehr beschwerdeführend an das damalige Kultministerium von Württemberg-Baden.

Die von ihm angefertigten Klausurarbeiten wurden durch den zuständigen Fachreferenten des Kultministeriums eingehend überprüft. Sein Urteil deckt sich zur Gänze mit dem Urteil der Prüfungskommision. Über das Ergebnis dieser Prüfung erhielt Uhrig Bescheid, aus dem die letzten Sätze zitiert werden. Sie lauten: „Sie sollten sich also mit der nicht änderbaren Tatsache abfinden, daß Sie in Lateinisch beim ersten Versuch gescheitert sind. Sie haben die Möglichkeit, die Prüfung in Lateinisch zu wiederholen und sich innerhalb des nächsten Jahres, also bis spätestens 1. April 1953, in Karlsruhe zur Wiederholung der Prüfung zu melden.“

Im Frühjahr 1953 stellte sich Uhrig endlich zur Ergänzungsprüfung. Seine schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen waren jedoch wiederum nicht ausreichend.

Nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung muß Uhrig jetzt, falls er überhaupt noch Wert darauf legt, die gesamte Prüfung wiederholen.

Berichterstatter: Ott

18. Eingabe der Frau Herta Erichson, Zell im Wiesental, betr. Kündigung eines Aufbaudarlehens.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Petentin hat in ihrer Eigenschaft als Heimatvertriebene zur Errichtung eines Wäschereibetriebes in Zell im Wiesental am 5. September 1951 ein Aufbaudarlehen von 9000 DM und einen Betriebsmittelkredit von 1000 DM erhalten. Bereits im folgenden Jahre beantragte Frau Erichson Stundung der Tilgungsraten. Trotz nochmaliger Aufforderung legte sie dem Ausgleichsamt Lörrach eine ordnungsmäßige Bilanz nicht vor. Ein vereidigter Buchprüfer stellte daraufhin eine übernormale Verschuldung fest, so daß das Ausgleichsamt Lörrach in seinem Bericht vom 30. Juli 1953 feststellen mußte, daß „eine Weiterführung des Betriebes durch die Darlehensnehmerin nicht mehr verantwortet werden kann, da eine unmittelbare, große Gefährdung des Darlehens vorliege und die fristlose Kündigung und Realisierung des Darlehens unerlässlich sei“.

Der in der Petition erbetenen Rückgängigmachung der Darlehenskündigung konnte daher gemäß Bericht des Ministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Nr. I 1376/30 vom 2. November 1953 nicht entsprochen werden, zumal die in der Petition zugesagte Sanierung des Betriebes durch einen Teil des Einkommens des Ehemannes der Petentin aus triftigen Gründen als unmöglich angesehen werden muß.

Nach neuerer Mitteilung des Landesausgleichsamts Außenstelle Freiburg ist Aussicht auf eine Vereinbarung mit einer Bank vorhanden, wonach die Sicherung des Aufbaukredits anderweitig geklärt werden soll.

Berichterstatter: Dr. Person

19. Eingabe des Dr. Philipp Fresenius, Karlsruhe-Durlach, betr. Unterbringung nach Gesetz zu Artikel 131 GG.

Antrag: Die Eingabe der Regierung zur Erwähnung zu überweisen.

Begründung: Der Petent, Herr Regierungsapotheker Dr. Fresenius, ist der pharmazeutische Berichterstatter des Regierungspräsidiums Nordbaden und hat eine Stelle der Besoldungsgruppe A 2c2 inne. Er nimmt als ehemaliger Oberfeldapotheke des Heeres (Besoldungsgruppe A 2b) an der Unterbringung nach Gesetz zu Art. 131 GG teil und ist somit als noch nicht ordnungsmäßig untergebracht anzusehen.

In dem Bericht des Innenministeriums vom 31. Dezember 1953 wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein Rechtsanspruch auf ein gleichwertiges Amt nicht besteht und die endgültige Unterbringung nur im Rahmen der im Stellenplan ausgebrachten Stellen erfolgen könne.

Es wird dem Petenten jedoch anheimgestellt, sich beim Freiwerden einer A 2b-Stelle eines Landes oder des Bundes zu bewerben. Die Stelle des Oberregierungs- und -pharmazierats im Innenministerium (Besoldungsgruppe A 2b) wurde bei Bildung des Innenministeriums Baden-Württemberg Herrn Oberregierungs- und -pharmazierat Cyran übertragen, der vorher beim früheren Innenministerium Südwürttemberg-Hohenzollern in Tübingen als pharmazeutischer Berichterstatter tätig war und der ebenso wie Regierungsapotheker Dr. Fresenius als früherer Oberregierungsrat (Oberfeldapotheke) der Besoldungsgruppe A 2b Rechte nach Kap. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG besaß. Da Oberregierungs- und -pharmazierat Cyran bereits am 3. Dezember 1948 zum Regierungsapotheker und mit Wirkung vom 1. April 1951 zum Oberregierungsrat der Besoldungsgruppe A 2b ernannt wurde, geht dieser dem Regierungsapotheker Dr. Fresenius im Dienstalter an sich vor.

An Hand einer Dienstaltersliste der Heeresapotheke vom 1. Juni 1944 konnte der Petent jedoch nachweisen, daß er ein Dienstalter in Besoldungsgruppe A 2b vom 1. Oktober 1938 hat, während der oben genannte Referent für Apothekerwesen im Innenministerium erst seit 1. Oktober 1941 sich in Besoldungsgruppe A 2b befindet.

Wenn auch durchaus kein direkter Unterbringungsanspruch auf Besoldungsgruppe A 2b herzuleiten ist, so wäre es zweckmäßig, alle Möglichkeiten zu prüfen, diese Dienstaltersüberschneidung zu beseitigen.

Berichterstatter: Dr. Person

20. Eingabe des Landrats a. D. Werber, Freiburg, betr. Wohnungsangelegenheit Margarete Weigel.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Mandantin des Petenten bewohnt in Freiburg, Holbeinstraße 25, eine Dreizimmer-Wohnung mit Küche, Bad und zwei Mansarden. Durch Vermögensverluste bei der Währungsreform ist Fräulein Weigel weitgehend auf Zimmervermietung angewiesen.

Im August 1952 kaufte die Israelitische Landesgemeinde das Anwesen Holbeinstraße 25 in Freiburg, um in den von Fräulein Weigel bewohnten Räumen einen Betsaal und Verwaltungsräume einzurichten. Das Regierungspräsidium Südbaden erteilte in Anbetracht der besonderen Verhältnisse die erforderliche Genehmigung zur Zweckentfremdung der Wohnräume. Fräulein Weigel erklärte sich nur dann bereit, auszuziehen, wenn ihr eine gleichwertige Wohnung in der gleichen Stadtgegend zugewiesen würde. Mehrere Vorschläge des Wohnungsamts Freiburg wurden aus verschiedenen Gründen, zum Teil auch wegen zu hoher Mietpreise, abgelehnt. Besondere Schwierigkeiten entstanden durch die Forderung nach der Möglichkeit der Untervermietung, so daß schließlich die neue Hauseigentümerin auf Mietaufhebung und Räumung mit dem Ergebnis klagte, daß Fräulein Weigel zur Räumung und Herausgabe ihrer Wohnung an die Israelitische Landesgemeinde verurteilt wurde. Dabei wurde eine Räumungsfrist bis 31. Januar 1954 zugebilligt. Außerdem erklärte sich die Israelitische Landesgemeinde zur Gewährung eines Darlehens von 5000 bis 6000 Mark als Baukostenzuschuß zu einer Neubauwohnung im Haus Gerwigplatz 7 mit drei Zimmern und Nebenräumen bereit. Auch will sie die Umzugskosten übernehmen.

Im Bericht des Innenministeriums vom 22. Januar 1954 wird geltend gemacht, daß Fräulein Weigel einen Entschädigungsanspruch aus der Wohnungsräumung nicht erheben kann. Auch der Vorwurf der Abwälzung der dem Staat gegenüber der Israelitischen Landesgemeinde obliegenden Verpflichtungen auf die bisherige Mieterin, Fräulein Weigel, kann nicht anerkannt werden. Für den Fall, daß, wie bekannt geworden ist, Fräulein Weigel die Wohnung Gerwigplatz 7 mit der Begründung ablehnen wird, ihre großen Möbel und Gemälde nicht unterbringen zu können, kann auch ein Entschädigungsanspruch gegen das Land oder auch nur ein Anlaß für eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch nicht zugebilligt werden. Es handelt sich letzten Endes um Nachteile, denen jeder Mieter einer Wohnung ausgesetzt ist, wenn ihm nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsmäßig gekündigt worden und er gezwungen ist, eine andere Wohnung zu mieten.

Berichterstatter: Dr. Person

21. Eingabe der Frau Rosa Fuchs, Eßlingen, betr. Versagen ihrer Weiterversicherung in der Invalidenversicherung.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Petentin hat in der Zeit von 1906 bis 1930 Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. Sie hatte auf Grund des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 die Möglichkeit, sich weiter zu versichern, beziehungsweise die Anwartschaft aufrechtzuerhalten. Die Frist für die Nachzahlung der Mindestbeiträge ab 1. Januar 1949 war am 16. November 1952 abgelaufen. Frau Fuchs zahlte erst im Dezember 1952 einen Teilbetrag von 60 DM ein, und zwar auf Grund einer

Rücksprache bei der zuständigen Ortsbehörde am 18. November 1952. Die Nachzahlung wurde jedoch zurückgewiesen mit der Begründung, daß die Frist überschritten sei. Die Petentin erblickt darin eine besondere Härte. Die Landesversicherungsanstalt und das Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung haben, auch unter Berücksichtigung der Eingabe, festgestellt, daß in diesem Falle das Vorliegen besonderer Härte nicht begründet ist, so daß die Fristversäumnis zur Auswirkung kommt. Es könnte im günstigsten Falle eine Erneuerung der Versicherung nach § 1244 RVO mit Zurücklegung einer neuen Wartezeit von 5 Jahren (260 Wochenbeiträge) in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, daß Invalidität nicht vorliegt und vor Ablauf der Wartezeit auch nicht eintritt.

Berichterstatterin: Stefie Restle

22. Eingabe des Dr. rer. pol. Karl Schilpp, Studienrat a. D., Stuttgart, betr. Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Versagens der Stelle als Oberstudiendirektor an der Wirtschaftsoberschule und Höheren Handelsschule Stuttgart im Jahre 1946.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Eine frühere Petition vom 12. November 1948 wurde unter Hinweis auf den Instanzenweg zurückgegeben; dieser wurde im Jahre 1952 erfolglos erschöpft.

Der Petent fühlte sich bei der Besetzung der Stelle des Oberstudiendirektors an der Wirtschaftsoberschule im Jahre 1946 übergangen und dadurch in seiner Ehre gekränkt. Inzwischen ist er in den Ruhestand getreten und strebt eine nachträgliche Verleihung des Titels Oberstudiendirektor an.

Es besteht jedoch keine gesetzliche Möglichkeit, dem Wunsch des Petenten Rechnung zu tragen.

Berichterstatterin: Stefie Restle

23. Eingabe des Bad. Waldbesitzerverbandes Freiburg i. Br., betr. Abweisung der Restitutionsklage.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Bad. Waldbesitzerverband hat mit dieser Petition beantragt, ihm aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung für den Schaden zu gewähren, der ihm durch seine Auflösung im Jahre 1934 entstanden ist und nachdem die Restitutionskammer beim Landgericht Konstanz die Restitutionsklage des Verbandes abgewiesen hat.

Das Finanzministerium, wie auch das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, sind nach Prüfung der Angelegenheit übereinstimmend zu der Auffassung gekommen, daß dem Bad. Waldbesitzerverband aus Wiedergutmachungsmitteln nicht geholfen werden kann.

Diese Auffassung wird wie folgt begründet: Der Bad. Waldbesitzerverband wurde auf Grund der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des

Reichsnährstandes mit Wirkung vom 1. Juni 1934 in den Reichsnährstand überführt. Sein Vermögen, darunter ein Hausgrundstück in Villingen, ging auf den Reichsnährstand über. Dieser verkaufte das Grundstück an den Bad. Landesfiskus. Zur Zeit befindet sich in dem Gebäude das Staatl. Gesundheitsamt Villingen. Nach dem Zusammenbruch 1945 nahm der Bad. Waldbesitzerverband seine Tätigkeit wieder auf und der neu bestellte Vorstand erhob 1949 die Restitutionsforderung auf die früheren Vermögenswerte.

Das Restitutionsgericht machte zunächst einen Vergleichsvorschlag, wonach das Land Baden ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zur Abgeltung aller Schäden einen Betrag von 30 000 DM an den Bad. Waldbesitzerverband zahlen sollte. Das Bad. Ministerium der Finanzen hat diesen Vergleichsvorschlag jedoch abgelehnt. Daraufhin wurde durch den Verband Klage erhoben, die, wie oben bereits erwähnt, abgewiesen worden ist.

In der Urteilsbegründung wird unter anderem darauf hingewiesen, daß der Restitutionsanspruch des Klägers nur begründet sei, wenn er nachweisen könnte, daß der Waldbesitzerverband ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei und seine Auflösung eine Verfolgungsmaßnahme darstellte. Dieser Nachweis sei dem Waldbesitzerverband jedoch nicht gelungen. Der Verband hatte keinerlei politische oder weltanschauliche Ziele, sondern bezweckte lediglich die Wahrung und Vertretung der Interessen der Waldbesitzer. Er gehörte deshalb zu den Verbänden im Sinne der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes, die die wirtschaftliche, fachliche und geistige Förderung sowie die Belange der Landwirtschaft wahrnahmen. Die Auflösung einzelner Verbände und ihre Überführung in den Reichsnährstand stelle lediglich eine organisatorische Maßnahme dar.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist jedoch in seiner Stellungnahme vom 21. Januar daraufhin, daß eine bundesgesetzliche Regelung über die Liquidation des Reichsnährstandsvermögens in Vorbereitung sei. In dem vom BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner wirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist unter anderem vorgesehen, daß den Berufsvertretungen und Fachverbänden, die als Nachfolgeorganisationen früherer Verbände anerkannt sind, ein Anspruch auf Entschädigung für das Vermögen, das dem Reichsnährstand entschädigungslos zugeflossen ist, eingeräumt wird.

Nach einer Erklärung, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Bundestag abgegeben hat (Bundestagsdrucksache Nr. 4213) kann damit gerechnet werden, daß der Gesetzentwurf dem Bundestag noch im Laufe dieses Jahres zur Beschußfassung vorgelegt wird. Dem Bad. Waldbesitzerverband wird es möglich sein, auf Grund dieses Gesetzes seine Schadensersatzansprüche erneut geltend zu machen.

Berichterstatter: Stephan

24. Eingabe von Bürgern der Gemeinden Scherzingen und Norsingen, Landkreis Freiburg, betr. Feldbereinigung — Rebumlegung.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Petenten beschweren sich darüber, daß bei der erfolgten bzw. noch im Gang befindlichen Rebumlegung auf den Gemarkungen ihrer Gemeinden einzelne Grundstücksbesitzer offensichtlich benachteiligt worden seien, indem sie für Grundstücke besserer Bodenklassen, die sie in die Umlegungsmasse eingebracht haben, schlechtere Grundstücke zugewiesen erhielten und indem die Umlegung, nach geographischen Gesichtspunkten betrachtet, nicht in der von den Grundstücksbesitzern gewünschten Art erfolgt sei.

Auf Grund der obigen Petition hat die Obere Umlegungsbehörde am 5. Januar 1954 auf dem Rathaus in Scherzingen eine Besprechung mit den Beteiligten durchgeführt und alle vorzubringenden Beschwerden entgegengenommen.

Dabei hat sich ergeben, daß eine vorläufige Besitzeinweisung für die zusammengelegten Bodenflächen noch nicht ergangen war. Nach Erlaß einer vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 des Flurbereinigungsgesetzes haben die beteiligten Grundstücksbesitzer das Recht, gegen die vorgenommene Neuenteilung der Grundstücke Beschwerde zu erheben und die Entscheidung der Oberen Umlegungsbehörde anzurufen. Das Feldbereinigungsamt Freiburg ist inzwischen angewiesen worden, im Interesse eines beschleunigten Neuaufbaues mit Ppropfreben in den reblausverseuchten Gebieten eine vorläufige Besitzeinweisung zu erlassen, um den Beteiligten den ordentlichen Beschwerdeweg zu eröffnen. Die Besprechung der Beteiligten am 5. Januar 1954 auf dem Rathaus in Scherzingen hat ergeben, daß die Beschwerden der Petenten zum Teil auch dadurch veranlaßt worden sind, daß einzelne Grundstücksbesitzer bereits vor Ergehen einer vorläufigen Besitzeinweisung, ohne Rücksicht auf die bisherigen Besitzer der betr. Grundstücke, die ihnen im Umlegungsplan neu zugeteilten Grundstücke in Be wirtschaftung genommen haben, was nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes nicht zulässig ist.

In die sachlichen Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Zusammenlegung der Grundstücke und ihrer Neuverteilung an die beteiligten Grundstücksbesitzer kann sich der Landtag kaum einschalten. Im augenblicklichen Stadium der Feldbereinigungsarbeiten auf den betreffenden Gemarkungen ist eine Einmischung des Landtags in die sachlichen Entscheidungen völlig unmöglich.

Berichterstatter: Stephan

25. Eingabe des Wilhelm Reinke, Hauingen, Kreis Lörrach, betr. Zuweisung einer Wohnung.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent ist als Heimatvertriebener im Jahre 1950 von Schleswig-Holstein nach Südbaden umgesiedelt worden. Er bewohnt seitdem in Hauingen zwei kleine Zimmer. Die Familie Reinke umfaßt die beiden Eheleute, den alten Vater des Herrn Reinke und drei Kinder.

Reinke ist wiederholt eine bessere Wohnversorgung in Aussicht gestellt worden. Seine Hoffnungen verdichteten sich, als die Gemeinde einen Wohnblock mit 18 Wohnungen erstellte, von denen jedoch 15 durch neu zugewiesene Ostzonenflüchtlinge belegt wurden. Nur drei Wohnungen standen der Gemeinde zur anderweitigen Vergebung zur Verfügung. Der Gemeinderat vergab diese drei Wohnungen an drei je sechsköpfige Familien, die bisher nur jeweils in einem Zimmer untergebracht waren. In soweit war diese Wohnungsvergabe nicht zu beanstanden.

Sowohl das Landratsamt wie auch die Gemeindewohnungsbehörde erkennen die Dringlichkeit der Wohnraumverbesserung der Familie Reinke an und sind bemüht, diese in Bälde durchzuführen.

Das Regierungspräsidium Südbaden wird die Erledigung der Wohnungsangelegenheit Reinke überwachen.

Berichterstatter: Stephan

26. Eingabe des Josef Pietrek, Tuttlingen, betr. Ausstellung eines Führungszeugnisses.

Antrag: Die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent ist als früherer polnischer Staatsangehöriger im Ausländerlager Mühlau bei Tuttlingen wohnhaft. Er hat sich in eine Wachkompanie der amerikanischen Besatzung gemeldet. Die Einstellung ist abhängig von der Vorlage eines Führungszeugnisses. Pietrek geht davon aus, daß in dem Führungszeugnis nur die in den letzten drei Monaten ausgesprochenen Strafen eingetragen werden sollen. Diese Auffassung ist insofern nicht richtig, als allgemein Führungszeugnisse verlangt werden, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Der Petent scheint hier die Begriffe zu verwechseln. Eine Registervergünstigung wurde vom Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin mit Rücksicht auf die Zahl und Höhe der Vorstrafen des Petenten abgelehnt.

Berichterstatter: Vogt

Den 5. April 1954